

Deckt der Versicherungsvertrag die mit einer Pandemie verbundenen Risiken?

07.05.2020

MONIKA HARTUNG, MARTA KOZŁOWSKA

Die Covid-19-Pandemie hat einen negativen Einfluss auf die Situation von Handelsgesellschaften und natürlichen Personen. Eine Vielzahl der Betroffenen macht sich Gedanken darüber, ob sie vom Versicherungsschutz im Rahmen der durch sie abgeschlossenen Versicherungsverträge Gebrauch machen können. Dieselbe Frage stellen sich die Vertreter aus dem Versicherungssektor.

Was sieht der Versicherungsvertrag vor?

Vor allem sind die Bestimmungen des Versicherungsvertrags eingehend zu studieren. Gerichtliche Streitigkeiten in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere in Zeiten der Covid-19-Pandemie sowie innerhalb kurzer Zeit nach deren Abklingen – können sich aus der voneinander abweichenden Auslegung der vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich des vereinbarten Versicherungsschutzes seitens der Vertragsparteien ergeben. In diesem Kontext können solche vertraglichen Vorschriften von Relevanz sein hinsichtlich:

- **einer Versicherung für den Fall von höherer Gewalt** (*force majeure insurance*), welche solcherart Ansprüche abdeckt, die sich aus Schäden ergeben, die aufgrund von Ereignissen eingetreten sind, die außerhalb der Kontrolle des Versicherten liegen (infolge von sog. höherer Gewalt),
- **einer Betriebsunterbrechungsversicherung** (*business income insurance* oder *business interruption insurance*), welche die Erzielung des geplanten finanziellen Ergebnisses für den Fall einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsbeeinträchtigung und den hierdurch eintretenden Schaden absichert,
- **einer Erfüllungsgarantie** (*performance of contract bonds*), welche die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung der jeweiligen Summe zugunsten des jeweiligen Begünstigten (bis zur Höhe der Garantiebetrages) beinhaltet, sofern ein Dritter nicht die von der Garantie umfassten Leistungsverpflichtungen erfüllt.

Sofern der Versicherungsvertrag zumindest eine der oben genannten Klauseln enthält, kann dies die Entstehung von entsprechenden Ansprüchen gegenüber dem Versicherer auf Grundlage des Versicherungsvertrags zur Fol-

ge haben, was letztlich auch nicht unbeachtlich für das Verhältnis zwischen Versicherer und Rückversicherer bleiben wird.

Beinhaltet der Versicherungsvertrag eine Klausel, die die entsprechende Haftung des Versicherers ausschließt?

Es gilt jedoch zu beachten, dass ein Teil der Versicherungsverträge ebenfalls solche Klauseln beinhalten kann, welche die Haftung des Versicherers begrenzen oder gar ausschließen. Insbesondere sehen viele Versicherungsverträge nach der SARS-Epidemie den Ausschluss einer Haftung für Schäden vor, die infolge von durch Infektionskrankheiten ausgebrochenen und staatlich als solche durch entsprechenden Rechtsakt anerkannten Epidemien entstanden sind. Es können demnach solche unmittelbar oder mittelbar durch die genannten Ereignisse verursachten Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein.

Sofern der Vertrag einen solchen Haftungsausschluss enthält, verringert sich das Risiko der Anmeldung entsprechender Ansprüche an den Versicherer in erheblichem Maße, hingegen mindert dies nicht das Risiko der Anmeldung von Ansprüchen gegenüber der versicherten Gesellschaft. Als Beispiel für eine solche Situation mögen die an die Event-Agentur gerichteten Ansprüche auf Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für nicht erfolgte kulturelle Ereignisse dienen, welche im Hinblick auf die Haftungsausschlussklausel im Versicherungsvertrag keine Haftung von ihrer Versicherungsgesellschaft erwarten kann.

Anspruchsverfolgung und Prozessführung in Zeiten der Pandemie

Während des Anhaltens der Pandemie wird sich wohl die Anzahl der angemeldeten Ansprüche verringern, und dies womöglich aufgrund der derzeitigen Schwierigkeiten bei der zügigen gerichtlichen Verfolgung solcher Ansprüche. Im Falle des Bestehens von Ansprüchen wird sich das zeitliche Ausmaß zu deren Prüfung im gerichtlichen Verfahren sicherlich verlängern aufgrund der unvermeidlichen Verfahrensverzögerungen im Hinblick auf die Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs sowie der Leistungsfähigkeit der Gerichte. Der Prozess der Schadensliquidierung hingegen kann jedoch durchaus zügiger erfolgen, sofern sich die Versicherungsgesellschaften auf eine Schadensliquidierung ausschließlich im Fernverfahren für solche Fälle entscheiden sollten, deren Art oder Charakter ein solches Verfahren zulassen.

Die Polnische Versicherungskammer (Polska Izba Ubezpieczeń) hat eine Empfehlung ausgearbeitet, welche in Sachen Gewährung von Versicherungsschutz zugunsten der Versicherten – sowohl Unternehmen als auch Individualkunden – in solchen durch die Pandemie verursachten schwierigen

finanziellen Situationen hilfreich sein soll. Unabhängig davon können die Versicherten sowie deren Vertreter zwecks Abmilderung der angespannten finanziellen Situation sowie zwecks Erreichung eines besseren Cash-Flow auf kurzzeitiger Basis den Abschluss von Vergleichsvereinbarungen mit ihren Versicherern zwecks Liquidierung des Schadens anstreben.

Schlussfolgerungen

Es ist wohl mit einem Anstieg von Klagen in versicherungsrechtlichen Sachen zu rechnen, hierin mit der Stellung von Ansprüchen gegenüber den Versicherern unmittelbar nach Beendigung der Pandemie bzw. der Aufhebung von mit dieser verbundenen Funktionsbeschränkungen im öffentlichen Verkehr der staatlichen Gerichte.

Solcherart Streitigkeiten können in der Mehrzahl als Kernproblem das Erfordernis der Ermittlung des Parteiwillens bei Abschluss des Versicherungsvertrags beinhalten, d.h. die Notwendigkeit der Überprüfung, ob es die tatsächliche Absicht der Parteien war, den Versicherungsschutz für solche durch die Pandemie verursachten Schadensereignisse auszuschließen. Dieses Problem wird sowohl die Auslegung der vertraglichen Haftungsbegrenzungs- bzw. Haftungsausschlussklauseln als auch die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen betreffen.

Monika Hartung, Rechtsanwältin, Dr. Marta Kozłomska, Rechtsanwältin, Litigation and Arbitration Practice der Kanzlei Wardyński & Partners